

Kolloquium im SPB 8a, WS 2019/2020

Fall Nr. 2: OLG Frankfurt, 8.5.2019, DE:OLGHE:2019:0508.13U210.17.00

Der Kläger, ein Insolvenzverwalter, beantragte die Zustellung einer Klage (über mehr als 60.000 €), gestützt auf Insolvenzanfechtung (wegen des Empfangs unentgeltlicher Leistungen, §§ 129, 134 I, 143 InsO) an einen französischen Beklagten, kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist. Das angerufene LG Darmstadt fragte exakt einen Monat nach Klageeinreichung beim Kläger nach, ob eine (amtliche) Übersetzung der Klageschrift gewünscht werde. Noch am selben Tag antwortete der Kläger, dass eine Übersetzung erwünscht sei und zahlte umgehend den Zuschuss (für die Zustellung und die Übersetzung) ein.

Das LG Darmstadt fand in den kommenden zwölf Monaten keinen geeigneten Übersetzer. Erst ein gutes Jahr später wurde die Klage nebst Übersetzung zugestellt. Die französische Beklagte beruft sich nunmehr auf Verjährung. Der Kläger meint, da die Zustellung rechtzeitig erfolgte, sei die Verjährungsfrist gehemmt worden.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Ist das LG Darmstadt zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig?
2. Kann sich der Kläger zur Fristwahrung auf § 167 ZPO berufen mit der Folge, dass die Verjährung seit Klageeinreichung nach § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt wurde?

Fall Nr. 3: Landesgericht Klagenfurt, 17.04.2019, Az.: 21 Cg 74/18v

EuGH, Rs. C-343/19, Verein für Konsumenteninformation – (derzeit anhängiges Vorabentscheidungsverfahren)

Der klagende Verein macht im Zusammenhang mit behaupteten „VW-Abgasmanipulationen“ der in Deutschland ansässigen Beklagten gegen diese Schadenersatzansprüche über 3,6 mio EUR und die Feststellung der Haftung für alle weiteren Schäden geltend. Diese Ansprüche wurden dem Kläger von 515 Verbrauchern als (zum Teil ehemalige) Eigentümer von betroffenen Fahrzeugen abgetreten. Der Kläger wirft der Beklagten vor, dass sie durch den Einbau einer Manipulationssoftware schadensstiftende, unerlaubte Handlungen gesetzt habe:

Sie stützt ihr Zahlungsbegehren auf deliktische ... und ... quasi-deliktische Schadenersatzansprüche und bringt vor, alle in der Klage genannten Verbraucher hätten vor dem öffentlichen Bekanntwerden der VW-Abgasmanipulationen, welche am 18. September 2015 erfolgt sei, in Österreich entweder von einem gewerblichen Fahrzeughändler oder von einem privaten Verkäufer (Gebraucht-)Fahrzeuge gekauft, die jeweils mit einem von der Beklagten entwickelten Motor (EA 189) ausgestattet seien. Diese Motoren seien mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 versehen. Eine eingebaute Manipulationssoftware habe bewirkt, dass am Prüfstand „saubere Abgase“, d.h. die den vorgeschriebenen Grenzwerten entsprechenden Abgase ausgestoßen worden wären, wobei im Echtbetrieb der Fahrzeuge, also auf der Straße, tatsächlich Schadstoffe im Ausmaß eines Vielfachen der vorgeschriebenen Grenzwerte emittiert worden seien.

Der Schaden der Fahrzeughalter bestehe darin, dass sie die Fahrzeuge bei Kenntnis der behaupteten Manipulation entweder gar nicht oder zumindest um einen 30 % geminderten Kaufpreis erworben hätten. Die jeweiligen Fahrzeuge seien von Anfang an fehlerhaft und deshalb wesentlich weniger wert gewesen, als von der Beklagten behauptet und von den Fahrzeughaltern angenommen. Der Marktwert und daher auch der Kaufpreis eines manipulierten Fahrzeugs wäre deutlich unter dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis gelegen. Der Differenzbetrag stelle einen ersatzfähigen Vertrauensschaden dar. Hilfsweise stützt die Klägerin ihr Begehren darauf, dass der Wert eines manipulierten Fahrzeugs am Automarkt und am Gebrauchtwagenmarkt im Vergleich zu einem nicht manipulierten Fahrzeug stark gemindert sei.

Die internationale Zuständigkeit stützt der Kläger auf Art 7 Nr. 2 EuGVVO. Diese Bestimmung eröffne den besonderen Gerichtsstand vor dem Gericht jenes Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten sei oder eintreten drohe. Sämtliche Verbraucher hätten ihre Fahrzeuge in Österreich gekauft und im Sprengel des angerufenen Erstgerichts übernommen, weshalb dort der Erfolgsort liege, an dem sich die Schädigung zuerst auswirke. Mangels Abschlusses eines Kaufvertrags und Übergabe der Fahrzeuge in Deutschland habe den Verbrauchern dort noch kein Schaden entstehen können.

Die Beklagte bestritt die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts. Für den Erfolgsort sei einzig der Ort der ersten Rechtsgutverletzung (in Deutschland) entscheidend, auf einen Folgeschaden (in Österreich) komme es nicht an.

Das Erstgericht erklärte sich für international unzuständig und wies die Klage zurück. Bei einem reinen Vermögensschaden gebe es keinen Erfolgsort iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Klägers Folge. Der Vermögensabfluss am Sitz des Geschädigten reiche zwar für sich genommen noch nicht aus, um einen Schadenseintrittsort zu etablieren. Es läge jedoch ein weiteres Element der unerlaubten Handlung in Österreich vor, so dass der Geschädigte an seinem Interessensmittelpunkt klagen könne. Die geschädigten Verbraucher hätten ihre Fahrzeuge jeweils in Österreich erworben. Dies sei nach dem klägerischen Vorbringen aufgrund unrichtiger bzw täuschender Werbeaussagen der Beklagten geschehen, wobei auch auf Österreich ausgerichtete Werbeaussagen gemeint seien. Die nach der Klage jeweils schadhafte Fahrzeuge seien allen Verbrauchern erstmals im Sprengel des Erstgerichts übergeben worden.

In ihrem Revisionsrekurs macht die Beklagte zusammengefasst geltend, dass bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände der Erfolgsort in Deutschland zu lokalisieren sei.

Im konkreten Fall behauptet die Klägerin, bei den von ihr geltend gemachten Ansprüchen handle es sich um Primärschäden, die den Fahrzeughaltern durch Ankauf und Übergabe der minderwertigen Fahrzeuge am Übergabeort entstanden seien. Erst dadurch habe sich das deliktische Verhalten der Beklagten ausgewirkt und die Verbraucher direkt geschädigt.

Nach Ansicht des Gerichts stellt jedoch die von der Klägerin behauptete, beim Motor EA 189 eingebaute Manipulationssoftware einen Primärschaden dar, da dadurch der Einbau der eines gegen die Verordnung EG Nr. 715/2007 verstoßenden Motors erfolgte, das Fahrzeug sohin mit einem Mangel behaftet war, welcher sich (in der Folge) als wertmindernd auswirkte. Der von der klagenden Partei behauptete Schaden durch Wertminderung stellt nach Ansicht des erkennenden Gerichts einen Folgeschaden resultierend aus dem mit einem Sachmangel behafteten Fahrzeug dar.

Ist das LG Klagenfurt zur Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig?